

Der Bericht sagt:

Zu §. 6.

Nach der Fassung des Entwurfs würde ein Advocat in der Zeit, welche zwischen seiner eidlichen Verpflichtung als solcher und der öffentlichen Bekanntmachung in der Mitte liegt, nicht als Sachwalter handeln und auftreten dürfen, vielmehr befürchten müssen, daß Dasjenige, was er in dieser Zeit vornimmt, als eine unbefugte Anmaßung angesehen würde. Eine derartige Beschränkung stellt sich jedoch nicht als erforderlich dar, da die Verpflichtung des Advocaten jedenfalls die letzte Vorbedingung ist, welche derselbe zu erfüllen hat, um zur Ausübung seiner Functionen zugelassen zu werden.

Was die Verpflichtungsformel anlangt, so könnte der Advocat wohl mit seinem Gewissen in Zwiespalt gerathen, wenn er angeloben sollte, allen Anordnungen der zuständigen Behörden unbedingt Folge zu leisten, während es doch sein Beruf mit sich bringen kann, gegen solche Anordnungen im Interesse seiner Clienten Einwendungen zu erheben. Die Deputation schlägt deshalb vor, die hierauf bezüglichen Worte in Wegfall zu bringen, aber auch, statt der Verpflichtung auf die Gesetze, damit diesem Ausdrucke nicht eine zu enge Auslegung gegeben werde, die Verpflichtung auf die gesetzlichen Vorschriften in dem Sinne, daß damit das gesammte positive Recht getroffen werde, eintreten zu lassen.

Endlich hat die Deputation auf ihre desfallsige Anfrage zwar die Auskunft erhalten, daß die öffentliche Bekanntmachung die Stelle jeder weitem Legitimation vertreten solle. Wenn es jedoch zweckmäßig erscheinen dürfte, daß der angehende Advocat, wie bisher, einen Pflichtschein erhalte, um sich auch da sofort legitimiren zu können, wo etwa die erfolgte Bekanntmachung in Betreff seiner Ernennung doch unbeachtet geblieben wäre, so hat man einen hierauf bezüglichen Zusatz zu beantragen beschlossen. Der letztere gehört auch nach der Ansicht der Deputation in das Gesetz selbst, nicht in die Ausführungsverordnung, zumal ersteres seiner Natur nach eine Menge wesentlich reglementärer Vorschriften in sich aufzunehmen bestimmt ist.

Aus den soeben entwickelten Gründen schlägt nun die Deputation der geehrten Kammer §. 6 in folgender Fassung zur Annahme vor:

der Advocat kann sein Amt nicht eher ausüben, als nachdem er vom Ministerium der Justiz oder von einer von demselben dazu beauftragten Gerichtsbehörde zur Ausübung desselben verpflichtet worden ist. Die erfolgte Ernennung und Verpflichtung wird hierauf öffentlich bekannt gemacht.

Bei der Verpflichtung hat er eidlich anzugeloben, das ihm übertragene Amt nach seinem besten Wissen den gesetzlichen Vorschriften gemäß mit Fleiß und Gewissenhaftigkeit auszuüben.

Ueber die erfolgte Verpflichtung wird dem Advocaten behufs seiner Legitimation ein Pflichtschein ausgefertigt.

Präsident Dr. Haase: Ich habe zu erwarten, ob Jemand in Bezug auf den §. 6 und den betreffenden Theil des Berichts zu solchem das Wort begehre.

Abg. Emmrich: Ich habe mir das Wort erbeten, weil ich mit der Fassung des §. 6, wie er in der Vorlage enthalten ist, eben so wenig, wie mit dem Vorschlage der De-

putation vollständig einverstanden bin. Mit dem §. 3, wie ihn die Advocatenordnung vorschreibt, bin ich aus dem Grunde, wie die Deputation auf Seite 59 gesagt hat, nicht einverstanden, und mit Dem, was die geehrte Deputation gesagt hat, kann ich mich auch nicht ganz einverstanden erklären, weil sie eine Abweichung von der gewöhnlichen Formel des Eides beantragt hat. In §. 82 der Verfassungsurkunde heißt es: „nach bestem Wissen und Gewissen“, hier ist vorgeschlagen: „nach seinem besten Wissen, den gesetzlichen Vorschriften gemäß, mit Fleiß und Gewissenhaftigkeit auszuüben.“ Ich erlaube mir daher im Sahe 2 beim Antrage der geehrten Deputation eine Abänderung vorzuschlagen und zwar dahin gehend, daß der Satz dann so gefaßt würde:

„Bei der Verpflichtung hat er eidlich anzugeloben, das ihm übertragene Amt nach seinem besten Wissen und Gewissen den gesetzlichen Vorschriften gemäß mit Fleiß und Berufstreue auszuüben.“

Wenn sich die geehrte Kammer mit meinen Ansichten einverstanden erklären kann, so empfehle ich denselben zur Genehmigung.

Präsident Dr. Haase: Der Abg. Emmrich hat seinen Antrag noch schriftlich einzureichen; ich werde ihn indessen sofort zur Unterstützung bringen. Der Abg. Emmrich schlägt nämlich eine Veränderung in dem zweiten Sahe des Paragraphen vor, welche zu der Fassung gehört, welche die Deputation im Bericht Seite 60 empfohlen hat. Derselbe schlägt vor, nach den Worten: „nach seinem besten Wissen“ hinzuzufügen: „und Gewissen“ und dann statt des Wortes: „Gewissenhaftigkeit“ zu setzen: „Berufstreue,“ so daß der Satz heißen würde:

„Bei der Verpflichtung hat er eidlich anzugeloben, das ihm übertragene Amt nach seinem besten Wissen und Gewissen, den gesetzlichen Vorschriften gemäß, mit Fleiß und Berufstreue auszuüben.“

Wird dieser Antrag unterstützt? — Hinlänglich unterstützt.

Abg. Koelz: Der Antrag des Abg. Emmrich scheint mir um deswillen ganz überflüssig zu sein, weil sowohl im Gesetzentwurf als im Vorschlag der Deputation das Wort „Gewissenhaftigkeit“ festgehalten worden ist. Ich mache zwischen Gewissen und Gewissenhaftigkeit keinen Unterschied. Es versteht sich von selbst, daß, wenn der Sachwalter sein Amt nach seinem besten Wissen mit Gewissenhaftigkeit verwaltet, auch das Wort „Berufstreue“ nicht ausdrücklich hervorgehoben zu werden braucht. Ich kann daher der Kammer nicht anrathen, eine Aenderung im Gesetzentwurfe und dem Deputationsvorschlage zu beschließen, weil dadurch etwas Anderes, als wir bereits haben, nicht erzielt wird.

Abg. Sachse: Was ich aussprechen wollte, hat mein geehrter Vorredner in der Hauptsache bereits gesagt. Nach